

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Westerngrund

Sitzungsdatum: Freitag, den 03.12.2021

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Raum, Ort: Rathaus Westerngrund, Dörnsenbachstraße 10, 63825
Westerngrund

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 . Bebauungs- und Grünordnungsplan "Leimenkaut - Erweiterung" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses mit Billigung des Planentwurfes und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
- 2 . Vorstellung und Billigung der Entwurfsplanung - Dorferneuerung
- 3 . Haushaltsberatung 2022
- 4 . Beschaffung elektronischer Sirenen - Auftragsvergabe
- 5 . Hundesteuersatzung - Neuerlass
- 6 . Nachtrag Spezialtiefbau - Erweiterung Kindergarten Westerngrund
- 7 . Baupläne
 - 7.1 . Bauvorhaben: Nutzungsänderung vom Altenpflegeheim zur Praxis für Physiotherapie und medizinischer Trainingstherapie FREISTELLER
 - 7.2 . Bauvorhaben: Nutzungsänderung - Teilumbau einer Scheune zum Blumenladen
 - 7.3 . Bauvorhaben: Errichtung eines oder mehrerer Einfamilienhäuser oder Doppelhaushälften; Abriss des aktuellen Bestandes VORBESCHIED
- 8 . Information/Verschiedenes
 - 8.1 . Bewilligungsbescheid - Kindergarten Westerngrund
- 9 . Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.11.2021 (öffentlicher Teil)

Öffentlicher Teil

1. Bebauungs- und Grünordnungsplan "Leimenkaut - Erweiterung" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses mit Billigung des Planentwurfes und Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Beschluss:

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 07.05.2021 wird dahingehend geändert, dass der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Leimenkaut - Erweiterung“ der Gemeinde Westerngrund im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt wird, § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

2. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft (Fl.-Nrn. 602, 603 und 604) soll im Zuge einer Berichtigung künftig als Allgemeine Wohngebietes-Fläche ausgewiesen werden. Im Zuge der künftigen Berichtigung soll darüber hinaus auch die bestehende Erweiterungsfläche zum Baugebiet „Kirbig“ in den Bereichen der Fl.-Nrn. 686, 685, 703/2 sowie Teilflächen 703/1 und 703/6 als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden. Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplans wird derzeit nicht weiterverfolgt.

3. Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB), den Angaben welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 a BauGB) wird abgesehen.

4. Der Entwurf i. d. F. 03.12.2021 wird - mit den entsprechenden Anregungen aus dem Gremium (Weglassen der Firstrichtung) - gebilligt. Die Planerin Frau Richter wird mit der Ausarbeitung der Begründung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) beauftragt.

Die Verwaltung wird damit beauftragt die offene Frage hinsichtlich der Entwässerung zu klären und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten.

5. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönlich beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	3

2. Vorstellung und Billigung der Entwurfsplanung - Dorferneuerung

Beschluss:

Die vorgestellten Entwurfsplanungen und die dazugehörigen Honorarkosten für die Projekte zur Dorferneuerung „Festplatz und Verbindungsweg“ werden gebilligt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	2
pers. beteiligt	0

3. Haushaltsberatung 2022

4. Beschaffung elektronischer Sirenen - Auftragsvergabe

Beschluss:

Die Firma Hörmann wird nach Eingang des Zuwendungsbescheides der Regierung von Unterfranken beauftragt die Sirenen zu ertüchtigen bzw. zu erneuern.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

5. Hundesteuersatzung - Neuerlass

Beschluss:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Westerngrund folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a. Hunden in Tierhandlungen,
 - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|---------------------|--------------|
| für jeden Hund | 40,00 Euro, |
| für jeden Kampfhund | 720,00 Euro. |

- (2) ¹ Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, so-

fern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8** und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Westerngrund,

Brigitte Heim

1. Bürgermeisterin

Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

6. Nachtrag Spezialtiefbau - Erweiterung Kindergarten Westerngrund

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Mehrkosten in Höhe von 22.000,00 Euro an die Firma GBS Grundbau Bohrtechnik Spezialtiefbau GmbH aus Aschaffenburg

Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

7. Baupläne

7.1. Bauvorhaben: Nutzungsänderung vom Altenpflegeheim zur Praxis für Physiotherapie und medizinischer Trainingstherapie FREISTELLER

7.2. Bauvorhaben: Nutzungsänderung - Teilumbau einer Scheune zum Blumenladen

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben „Nutzungsänderung – Teilumbau einer Scheune zum Blumenladen“ in der Hauptstraße 37 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

7.3. Bauvorhaben: Errichtung eines oder mehrerer Einfamilienhäuser oder Doppelhaushälften; Abriss des aktuellen Bestandes VORBESCHIED

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben „Errichtung eines oder mehrerer Einfamilienhäuser oder Doppelhaushälften; Abriss des aktuellen Bestandes VORBESCHIED“ in der Hauptstraße 42 wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	1
pers. beteiligt	0

8. Information/Verschiedenes

8.1. Bewilligungsbescheid - Kindergarten Westerngrund

9. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.11.2021 (öffentlicher Teil)